

Wasserreglement

Version 1
vom 12. November 2025
in Kraft ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck, Abgaben	4
§ 2 Allgemeines.....	4
§ 3 Rechtsform, Aufsicht.....	4
§ 4 Übergeordnetes Recht.....	4
§ 5 Technische Vorschriften	5
§ 6 Verwaltung und Aufsicht WV	5
§ 7 Brunnenmeister.....	5
§ 8 Aufgaben der WV.....	5
§ 9 Anlagen	5
§ 10 Wasserbeschaffung / Lieferungsverträge	5
§ 11 Schutzzonen	6
§ 12 Ausnahmen.....	6
B. Leitungsnetz	6
§ 13 Erstellung und Abnahme.....	6
§ 14 Öffentlicher Grund.....	6
§ 15 Erweiterung.....	7
§ 16 Finanzierung durch Private	7
§ 17 Löscheinrichtungen.....	7
C. Hausanschluss	8
§ 18 Erstellung	8
§ 19 Kostentragung.....	9
§ 20 Unterhalt.....	9
§ 21 Absperrschieber	9
§ 22 Haftung.....	10
D. Regenwassernutzungsanlagen	10
§ 23 Technische Vorschriften	10
E. Hausinstallationen	10
§ 24 Begriff.....	10
§ 25 Kostentragung.....	10
§ 26 Installation - Ausführung	10
§ 27 Einrichtung	11
§ 28 Kontrolle	11
§ 29 Betrieb und Unterhalt	12
F. Wasserzähler	12
§ 30 Einbau	12
§ 31 Wasserzähler für besondere Zwecke	12
§ 32 Wasserzähler für besondere Zwecke	13
§ 33 Ablesung	13
§ 34 Schäden, Behebung	13
§ 35 Revision	13
§ 36 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler.....	14
G. Bezugsverhältnis zwischen Abonent / Grundeigentümer und der WV	14

Wasserreglement der Gemeinde Rottenschwil

§ 37	Anschlusspflicht	14
§ 38	Wasserbezug	14
§ 39	Haftung.....	14
§ 40	Wasserbezug ohne Bewilligung.....	15
§ 41	Besondere Bewilligung	15
§ 42	Wasserbeschaffenheit	15
§ 43	Wasserverwendung	16
§ 44	Betriebseinschränkungen	16
§ 45	Verbot der Wasserabgabe	16
H.	Bewilligungsverfahren.....	16
§ 46	Umfang.....	16
§ 47	Planunterlagen	17
I.	Rechtsschutz und Vollzug	18
§ 48	Rechtsschutz, Vollstreckung.....	18
§ 49	Strafbestimmung	18
J.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
§ 50	Übergangsbestimmungen	18
§ 51	Revision	19
§ 52	Inkrafttreten	19

Wasserreglement der Gemeinde Rottenschwil

Die Einwohnergemeinde Rottenschwil erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Wasserreglement.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck, Abgaben

- | | |
|---------|---|
| Zweck | ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Rottenschwil (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Rottenschwil (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern. |
| Abgaben | ² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt. |

§ 2 Allgemeines

- | | |
|-------------|--|
| Allgemeines | Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. |
|-------------|--|

§ 3 Rechtsform, Aufsicht

- | | |
|-------------------------|--|
| Rechtsform,
Aufsicht | ¹ Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. Die WV wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. |
| | ² Der Gemeinderat kann für die Wasserversorgung eine beratende Kommission einsetzen. Die Aufgaben dieser Wasserkommission sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt. |

§ 4 Übergeordnetes Recht

- | | |
|-------------------------|--|
| Übergeordnetes
Recht | Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten. |
|-------------------------|--|

§ 5 Technische Vorschriften

Technische
Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 6 Verwaltung und Aufsicht WV

Verwaltung und
Aufsicht WV

- 1 Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen.
- 2 Der Gemeinderat kann Aufgaben der Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 7 Brunnenmeister

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen stellt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und bestimmt die Stellvertretung. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft inklusive nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 8 Aufgaben der WV

Aufgaben
der WV

- 1 Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.
- 2 Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 9 Anlagen

Anlagen

- 1 Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, das Leitungsnetz, Hydranten, Schieber, Wasserzähler und öffentliche Brunnen sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.
- 2 Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 10 Wasserbeschaffung / Lieferungsverträge

Wasser-
beschaffung /
Lieferungs-
verträge

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner befugt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

§ 11 Schutzzonen

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Wasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 12 Ausnahmen

Ausnahmen Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unzumutbaren Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

B. LEITUNGSNETZ

§ 13 Erstellung und Abnahme

Erstellung
Hauptleitung

- ¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (in der Regel ab Innendurchmesser 100 mm), die Hauptleitungsschieber sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Baugesetzes (BauG).
- ² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).
- ³ Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist.
- ⁴ Das Überbauen des öffentlichen Leitungsnetzes mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einverständnis mit dem Gemeinderat gestattet.

§ 14 Öffentlicher Grund

Öffentlicher
Grund

Leitungen werden in der Bauzone nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 26 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11.3.2008 und §§ 131 und 132 BauG).

§ 15 Erweiterung

- Erweiterung
- 1 Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.
- Ausserhalb Bauzonen
- 2 Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in der Regel auf Kosten der Grundeigentümer erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 16 Finanzierung durch Private

- Finanzierung durch Private
- 1 Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.
- 2 Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

§ 17 Löscheinrichtungen

- Lösch-einrichtungen
- 1 Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen. Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.
- 2 Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).
- 3 Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Anzahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).
- 4 Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.
- 5 Ist aufgrund einer Bautätigkeit auf einer privaten Parzelle das Versetzen einer Hauptleitung resp. eines Hydranten notwendig, so übernimmt die WV die Kosten. Ist die Verlegung auf einen anderen Teil des Grundstückes möglich, so hat der Grundeigentümer dies entschädigungslos zu dulden.

C. HAUSANSCHLUSS

§ 18 Erstellung

Erstellung

- 1 Der Hausanschluss, inklusive Anschluss-T und Absperrschieber, (im Folgenden vereinfacht Hausanschlussleitung genannt) führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellventil bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes.
- 2 Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber, Nennweite), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der Bauverwaltung mindestens zwei Tage im Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.
- 3 Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.
- 4 Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können zum Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten sowie Ausbau oder wesentlicher Umnutzung verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung auf ihre Kosten einen Hausabsperrschieber einzubauen.
- 5 Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind zugelassen:
 - a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Absperrschieber (z.B. UNI-1)
 - b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe
 - c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm
 - d) Andere Anschlussarten sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.
- 6 Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:
 - a) PE Nenndruck mindestens 16 bar
 - b) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

Warn- und Ortungsband⁷ Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe des Absperrschiebers bis zur Hauseinführung zum Rohr befestigt werden.

Erdung⁸ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektr. Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze der Electrosuisse und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 19 Kostentragung

Kostentragung¹ Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inklusive Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Die Hausanschlussleitung bleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers und ist von ihm zu unterhalten.

² Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

§ 20 Unterhalt

Unterhalt¹ Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

² Schäden am Hausanschluss inklusive Anschluss-T an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

³ Kommt ein Eigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

⁴ Wird aufgrund mangelnder Unterhaltspflicht am Hausanschluss Schäden im oder am Gebäude verursacht, hat der Grundeigentümer die Kosten zu tragen. Es wird den Grund- / Liegenschaftseigentümer empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

⁵ Unbenützte Hausanschlussleitungen werden durch die WV, zu Lasten des Bezügers, vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

§ 21 Absperrschieber

Absperrschieber¹ Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

- ² Jeder Absperrschieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 22 Haftung

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

D. REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN

§ 23 Technische Vorschriften

Technische
Vorschriften

- ¹ Die Nachspeisung von Trinkwasser in einen Regenwasserbehälter ist nur über einen freien Auslauf zulässig. Der Trinkwasserzufluss muss mindestens 10 cm über dem höchstmöglichen Überlaufspiegel liegen und kontrollierbar sein.

- ² Direkte Verbindungen zwischen Trinkwasserleitung und Regenwassernutzungsanlagen sind verboten.

- ³ Trinkwasser- und Regenwasserleitungen sind farblich unterschiedlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Regenwasserleitungen und weitere Regenwasser-Infrastruktur sind mit «kein Trinkwasser» zu markieren. Bei Rohrleitungen unter Putz wird empfohlen, ein Trasseband mit der Kennzeichnung «kein Trinkwasser» anzubringen.

Normen

- ⁴ Im Weiteren gelten die Normen des SVGW.

Kontrolle

- ⁵ Die Fertigstellung der Regenwassernutzungsanlage ist der WV 2 Tage vor der Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

E. HAUSINSTALLATIONEN

§ 24 Begriff

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellventil bezeichnet.

§ 25 Kostentragung

Kosten-
tragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inklusive Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Liegenschaftseigentümer.

§ 26 Installation - Ausführung

Installations-
ausführung

- ¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

- 2 Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate gemäss den Leitlinien des SVGW verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern/beeinflussen.
- 3 Zur Sicherung eines genügenden Wasserrdruckes können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Die Kosten der Druckerhöhungsanlage trägt der Liegenschaftseigentümer. Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 27 Einrichtung

Einrichtung

- 1 Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern gemäss den Normen und Richtlinien des SVGW verlangen.
- 2 Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.
- 3 Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 28 Kontrolle

Kontrolle

- 1 Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Die Organe der WV sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren sowie einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.
- 2 Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für Prüfungen und allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 3 Allfällige Kontrollen erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen und Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 29 Betrieb und Unterhalt

Betrieb und
Unterhalt

- 1 Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.
- 2 Für Schäden, die durch mangelhafte Installationen, mangelhaften Unterhalt, Rückflüsse oder Verunreinigungen am Hauptleitungsnetz oder bei Drittpersonen entstehen, haftet der Gebäudeeigentümer resp. der Verursacher
- 3 Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.
- 4 Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

F. WASSERZÄHLER

§ 30 Einbau

Einbau

- 1 Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wassermessers. Der Wassermesser wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Der Wassermesser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
- 2 Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.
- 3 Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellventil ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 31 Wasserzähler für besondere Zwecke

Wasserzähler
für besondere
Zwecke

- 1 Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) ist in der Regel durch einen Pauschalbetrag festgelegt.

- 2 In besonderen Fällen ist die Wasserabgabe mittels Wasseruhr zu messen und wird gemäss separatem Tarif verrechnet. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger.
- 3 Die temporäre Wasserabgabe erfolgt über einen Rückflussverhinderer.

§ 32 Wasserzähler für besondere Zwecke

Wasserbedarf
für
Brauchwasser

Wird für den Bezug von Brauchwasser zur gewerblichen Nutzung (Gärtnerei, Landwirtschaft) ein zusätzlicher Wasserzähler notwendig, ist dieser gemäss Wasserreglement § 31 Abs. 1 zu installieren. Die jährliche Grundgebühr für den zusätzlichen Wasserzähler wird dem Bezüger verrechnet. Das Brauchwasser darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

§ 33 Ablesung

Zutrittsrecht

Der WV ist der Zutritt zu den Wasserzählern nach Voranmeldung zu gewähren.

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal, durch Selbstablesung, Stichproben oder Fernablesung. Zu diesem Zweck ist Ihnen der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 34 Schäden, Behebung

Schäden,
Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten / Liegenschaftseigentümern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 35 Revision

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 36 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ermittlung des Wasserbezugs bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserbezug aus dem durchschnittlichen Verbrauch der zwei Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

G. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / GRUNDEIGENTÜMER UND DER WV

§ 37 Anschlusspflicht

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den Nachweis erbringen kann, dass ihr Wasser den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist. Dies gilt auch für die Brunnen im Gemeindegebiet, welche über private Quellen gespiesen werden. Erfüllen diese die Anforderungen nicht, sind sie mit "kein Trinkwasser" zu beschriften.

§ 38 Wasserbezug

Wasserbezug

- 1 Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.
- 2 Hand- und Adressänderungen meldet der Liegenschaftseigentümer / Abonnent umgehend der Gemeindekanzlei.
- 3 Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer / Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die WV kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief mit einer dreimonatigen Frist auf jedes Monatsende kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

§ 39 Haftung

Haftung

- 1 Der Liegenschaftseigentümer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

- 2 Der Liegenschaftseigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.
- 3 Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

Lieferungs-
verträge

§ 40 Wasserbezug ohne Bewilligung

Wasserbezug
ohne
Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Besondere
Bewilligung

§ 41 Besondere Bewilligung

- 1 Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.
- 2 Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.
- 3 Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.
- 4 Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest.

Wasser-
beschaffenheit

§ 42 Wasserbeschaffenheit

- 1 Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.
- 2 Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz.
- 3 Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 43 Wasserverwendung

Wasser-
verwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 44 Betriebseinschränkungen

Betriebsein-
schränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins sowie das Bewässern von Kulturen verbieten und weitere Einschränkungen erlassen, die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 45 Verbot der Wasserabgabe

Verbot der
Wasserabgabe

- ¹ Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:
 - a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere Liegenschaft oder Baustelle, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
 - b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen
 - c) Änderungen an Hauptabstellventil und Wasserzählern
- ² Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

H. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 46 Umfang

Umfang

- ¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
 - b) die Installation neuer Armaturen und Apparate gemäss § 26
 - c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt

- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungsanlagen
- ² Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser (z.B. Filter und Enthärtungsanlagen) dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 275a) entspricht.

§ 47 Planunterlagen

- Planunterlagen ¹ Dem Gesuch sind 3 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des Katasterplanes der Gemeinde und der Keller- und Erdgeschossgrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserverteillinie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- ² Zur Ermittlung der Anschlussgebühren ist die Berechnung der anrechenbaren Bruttogeschossflächen (mit Schema) gemäss § 21 des Erschliessungsfinanzierungsreglements beizulegen.
- ³ Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen. Eine Kopie des Anschlussgesuchs ist der Gemeinde beizulegen.
- ⁴ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
- ⁵ Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Gebührenreglement in Bausachen der Bau- und Nutzungsordnung. Zusätzliche Kosten für Vorabklärungen, Baugesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute und durch die WV/Gemeinderat sind durch den Liegenschaftseigentümer zu entrichten. Der Gesuchssteller wird vorgängig informiert.
- ⁶ Mit der Schlussabnahme der Arbeiten sind der Bauverwaltung das von allen Parteien unterzeichnete Abnahmeprotokoll und die Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel und digital einzureichen.
- Projekt-
änderung ⁷ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.
- Abnahme
Hausanschluss ⁸ Der Brunnenmeister stellt die korrekte Ausführung der Hausanschlüsse sicher und führt die Schlussabnahme durch. Digitalisierte Feldaufnahmen delegiert er an spezialisierte Dritte. Er stellt die Aufnahme in den Werkleitungskataster sicher und überwacht die Einträge.
- Abnahme
Anlagen ⁹ Die Vollendung der Anlage (z.B. Regenwassernutzung, Schwimmbäder) ist dem Brunnenmeister zu melden. Die Abnahme ist 2 Tage im Voraus dem Brunnenmeister anzumelden.

- ¹⁰ Nach der Abnahme reicht der Brunnenmeister den von Ihm unterschriebenen Situations- bzw. Ausführungsplan mit allfälligen Beilagen innert Monatsfrist digital dem Katasterbüro ein.

I. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 48 Rechtsschutz, Vollstreckung

Rechtsschutz,
Vollstreckung

- ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- ² Gegen Anordnungen der Wasserversorgung und ihre Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erheben.
- ³ Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 49 Strafbestimmung

Straf-
bestimmungen

- ¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 Gewässerschutzgesetz (GSchG) ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- ² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- ³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

J. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Übergangsbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 51 Revision

Revision Das Wasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 52 Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 1.1.2026 in Kraft.
² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement der Gemeinde Rottenschwil vom 16. Juni 2000 aufgehoben.

GEMEINDERAT ROTTENSCHWIL

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

Daniel Moor

Cornelia Burkard

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. November 2025.

In Rechtskraft erwachsen am xx.xx.xxxx.

Stichwortverzeichnis

- Aargauische Gebäudeversicherung 6
Ablesung 16
Abonnenten 15, 16, 18, 20, 22
Absperrschieber 6, 9, 11, 12
Abweichungen von genehmigten Plänen 24
Allgemeine Bestimmungen 4
Anschlussgebühren 23
Anschlusspflicht 18
Ausführungsplan 24
Ausführungspläne 23
Ausserhalb Bauzonen 8
Bau 6, 15, 20, 23, 24
Bauwasser 15
Betrieb 13, 15
Betriebseinschränkungen 22
Betriebsvorschriften 13
Bewilligungsverfahren 22, 23
digitalisierte Felddaufnahmen 24
Druckerhöhungsanlagen 13
Druckreduzierventile 13
Durchleitung 9
Enteignungsrecht 7
Erdung 11
Ermittlung des Wasserbezugs 18
Erneuerung 11
Erstellung 8, 9, 13
Erstellung Hauptleitung 6
Erweiterung 8
Feuerwehr 8
Finanzierung durch Private 8
Frostgefahr 15
Gebühren für Bewilligung und Kontrollen 23
Gemeinderat 24
Haftung 12, 14, 19
Hauptabstellventil 12, 15, 22
Hausanschluss 11, 23, 24
Hausanschlüsse in Kantonsstrassen 23
Hausinstallationen 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 22
Hauszuleitung 12, 15, 19
Hydranten 6, 8, 22
Inkrafttreten 26
Kosten 6, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 23
Kostentragung 11
Kühl- und Klimaanlage 13
Lösch- einrichtungen 8
Löscheinrichtungen 8
Öffentlicher Grund 6
Ortungsband 11
Planunterlagen 23
Regenwassernutzungsanlagen 12
Regierungsrat 7, 24
Reparaturen 22
Richtlinien des SVGW 20
Schäden 15
Schieber 6, 9, 12
Schwimmbassins 13, 20, 22
Strafbestimmungen 24
Trinkwasserverunreinigungen 20
Übergangsbestimmungen 25
Überwachung des Trinkwassers 20
Unterhalt 8, 9, 11, 13, 15, 19
Unterhaltsarbeiten 11, 22
Vollstreckung 24
Wasserabgabe 15, 16, 20, 22, 23
Wasserbedarf für Brauchwasser 16
Wasser-beschaffung / Lieferungs-verträge 5
Wasserbezug 8, 18, 20, 22
Wasserdruckprobe 13
Wassermangel 22
Wasserverwendung 22
Wasserzähler 15, 16, 18, 22
Zahlungspflicht 25
Zweck 4